Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Militärnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Abschlußprüfung besteht in einem Prüfungsflug Figur im Schleppflug mit zirka 600 m Kreisdurchmesser und anschließendem Gleitflug mit einem Vollkreis nach links und nach rechts und Ziellandung in einem Rechteck von 100 × 200 m.

Bei der Motorflugschulung besteht das Programm in der Schulung am Doppel- und Einfachsteuer bis zum Alleinflug in mindestens 8 Flugstunden und 50 Landungen, wovon deren 6 im Alleinflug. Den Abschluß bildet ein Prüfungsflug (im Alleinflug) mit Ziellandung im 100×400-m-Feld.

Die Kursteilnehmer werden vor der Zulassung einer strengen fliegerärztlichen Untersuchung unterzogen, wobei zirka 30 bis 50 Prozent abgewiesen werden müssen. Pro Jahr werden nach den Abschlußprüfungen zirka 100 Jünglinge zur Rekrutierung in die Fliegertruppe empfohlen.

Pontonierkurse,

Die Abteilung für Genie und Festungswesen läßt in den Sektionen des Pontonierfahrvereins, des Zentralverbandes schweiz. Wasserfahrvereine, des Satus-Wasserfahrverbandes und der Société de Sauvetage du Lac Léman Jungpontoniere ausbilden. Die Leitung der einzelnen Kurse unterstehen ausgebildeten Fahrchefs.

Diese Pontonierkurse sollen der Armee den nötigen Nachwuchs an wasserkundigen Leuten für die Bautruppen sichern und den künftigen Pontonieren und Sappeur-Wasserfahrern die Grundschulung für die Kenntnisse auf dem fließenden Wasser vermitteln. Das Wasserfahren erfordert geistige und körperliche Beweglichkeit und ist eine ausgezeichnete körperliche Schulung. Die Jungpontonierkurse beginnen jeweils im Frühling und dauern bis in den Herbst, Der Unterricht in einem solchen Kurs muß mindestens 30 Stunden betragen. Die Teilnehmer werden unterrichtet im Wasserfahren mit Weidling und Uebersetzboot, dem Schnüren (Seilverbindungen) und Schwimmen.

Der Unterrichtsstoff wird in drei Stufen eingeteilt, und zwar:

Kurs I: Fahren als Vorderfahrer im Weidling;

Seilverbindungen (3 Knoten); Schwimmen.

Kurs II: Fahren als Steuermann (ohne Hilfe des Vorderfahrers) im Weidling; Seilverbindungen (5 Knoten, 2 Bünde); Schwimmen.

Kurs III: Fahren als Steuermann (ohne Hilfe des Vorderfahrers) im Weidling oder Uebersetzboot:

sämtliche Seilverbindungen der Pontoniertruppen (mit Ausnahme von zwei);

Schwimmen.

Nach jedem Kurs findet eine durch speziell bezeichnete Inspektoren (Offiziere der Pontoniertruppen) abgenommene Leistungsprüfung statt. Die in den Kursen behandelten Stoffgebiete müssen an den Prüfungen absolut beherrscht werden, um die Qualifikation «Bestanden» zu erhalten. Beim Schwimmen wird beispielsweise verlangt: Im Kurs I 50 m in fließendem Wasser; Kurs II 100 m in fließendem Wasser;

Kurs III Kopfsprung ins Wasser, Tauchen 5 m, 100 m Schwimmen in fließendem Was-

Der betreffende Fahrverein erhält nur auf Grund der bestandenen Prüfungen einen bescheidenen Beitrag für die Ausbildung.

An diesen Kursen nehmen jährlich über 600 Jungpontoniere teil.

Schmiedekurse.

In zweiwöchigen Kursen des Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverbandes werden Jungschmiede als zukünftige Hufschmiederekruten auf den Militärdienst vorbereitet. In praktischem und theoretischem Unterricht werden die jungen Leute speziell auch im Schmieden von Hufeisen, Beschlagen von Pferden und Instandstellung der Werkzeuge ausgebildet, was für die Hufschmiede-Rekrutenschule eine außerordentlich nützliche und notwendige Vorarbeit ist.

An diesen Kursen nehmen jährlich 40 bis 50 Jünglinge teil.

Tambourenkurse.

Die Ausbildung von Jungtambouren in den Tambourenvereinen sichert der Armee den notwendigen Nachwuchs an Militärtambouren. Sie vermittelt den Teilnehmern die für die Erreichung der theoretischen Kenntnisse und des manuellen Könnens nötige Grundschulung. Als minimale Leistungen bei den Prüfungen werden verlangt:

einwandfreie Schlegelhaltung; Ordonnanzmärsche 1—12, marschierend; Notenkenntnisse.

Jährlich werden 20 bis 30 Jungtambouren ausgebildet.

Telegraphenkurse,

Diese Kurse bestehen erst seit zirka einem Jahr und bezwecken die Einführung der zukünftigen Telegraphenrekruten in die Elektrotechnik und die Vermittlung von deren Grundbegriffen. Dies ist für die Sicherheit und Gewandtheit der Leute im Umgang mit dem Uebermittlungsmaterial von wesentlicher Bedeutung. Rekruten, die nicht von Beruf aus mit der Elektrotechnik vertraut sind, brauchen eine viel längere Anlernzeit.

Die Abteilung für Uebermittlungstruppen läßt durch den Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen diese Telegraphenkurse durchführen. Das Kursprogramm umfaßt: allgemeine Elektrotechnik, Kenntnis der Apparate, Anschluß von Leitungen, Verkehrsregeln für Uebermittlung und Kenntnis des Fernschreibers.

Es werden zwei Semesterkurse jeweils im Winter durchgeführt mit anschließenden Abschlußprüfungen. Diese Kurse sollten, sobald sie einmal richtig eingespielt und auch bekannt sind, jährlich von zirka 300 Jünglingen besucht werden.

Die militärtechnische Vorbildung dient neben dem freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht und den Jungschützenkursen nicht nur den Bedürfnissen unserer Armee, sondern sie liegt auch im Interesse unserer heranwachsenden jungen Generation



Ch. R. in O. Die zeitlichen Voraussetzungen für das Entsprechen Ihres Gesuches sind nicht vorhanden, weshalb wir Ihnen leider einen abschlägigen Bescheid übermitteln mußten. Es bestehen da sehr genaue Vorschriften, an die sich die Militärversicherung halten muß.

Kpl. E. L. in Z. Allein in Dien Bien-Phu sollen über 200 schweizerische Fremdenlegionäre gefallen sein, habe ich kürzlich in einem Zeitungsbericht gelesen. Diese Zahl ist erschreckend hoch und mahnt zum Aufsehen. Wir können nicht genug tun, um die jungen Schweizerbürger über die Fremdenlegion aufzuklären und sie vor unbedachten Schritten abzuhalten.

Four. E. B. in L. Ich bin kein Jurist und in staats- und verfassungsrechtlichen Fragen nicht beschlagen. Aber ich meine, daß man die Initiative Chevallier unbedingt vor das Volk bringen sollte. Diese Abstimmung würde — dessen bin ich sicher — mit überwältigendem Mehr die Witzblatt-Redaktoren und alle Unterzeichner ins Unrecht versetzen.

Wm. H. K. in A. Ein Bild der 9-cm-Selbstfahr-Pak ist in dieser Ausgabe enthalten. Ebenso ein Artikel aus berufener Feder, in dem klar und überzeugend ausgeführt wird, warum die 9-cm-Selbstfahr-Pak den Panzer nicht ersetzen, sondern höchstenfalls ergänzen kann. Vom Gesichtspunkt der Panzerabwehr aus sind Centurion und Selbstfahr-Pak nicht im Gegensatz, sondern nur koordiniert darzustellen.



I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1951¹) betreffend die *Instruktorenwagen* wird wie folgt geändert:

Art. 7, Abs. 1.

Als Dienstfahrten gelten, sofern keine Privatpersonen mitgeführt werden:

 a) Fahrten, die durch den Dienstbetrieb bedingt sind;

b) Fahrten, für die gemäß Instruktorenordnung oder deren Ausführungserlasse eine Vergütung der Transportauslagen vorgesehen ist;

c) Fahrten im täglichen Verkehr zwischen Wohnsitz innerhalb des Wohnkreises und der Truppe, sofern der Instruktor im eigentlichen Instruktionsdienst eingesetzt ist.

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Die Redaktion gratuliert ihrem bewährten und sehr geschätzten Mitarbeiter Oberstleutnant Heinrich von Muralt, Zürich, zum 60. Geburtstag. Möge er, wie bis anhin, sein otium cum dignitate benützen, um mit wachen Augen das militärische Geschehen zu beobachten und im Interesse unserer Leser mit geübter Feder festzuhalten.

Ernst Herzig